

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON ARBEITNEHMERN (ANLAGE 3)

der Firma **BC Service GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219573, Geschäftsanschrift: Kapuzinerstraße 67a, D – 94032 Passau (im Folgenden kurz **Verleiher** genannt).

Der Verleiher besitzt eine unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AUG). Die Erlaubnis wurde dem Verleiher am 25.07.1990 durch das Landesarbeitsamt Südbayern in München erteilt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge des Verleihers mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (**Entleiher**).

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Der Verleiher ist nicht bereit, die Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Entleihers auszuführen.

Vorbehaltlich einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verleihers sind diese Vertragsbedingungen auch zukünftigen Verträgen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

§ 1 RECHTSSTELLUNG UND EINSATZ DER ARBEITNEHMER DES VERLEIHERS

- (1) Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher (§ 12 AUG) wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern des Verleihers begründet.
- (2) Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Einsatz der Leiharbeiternehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso ist nicht gestattet.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, den ihm überlassenen Arbeitnehmer nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit und Eignung des Arbeitnehmers einzusetzen und entsprechende Geräte, Werkzeuge und Maschinen bedienen zu lassen.
- (4) Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstilllegung oder einer anderen rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme im Betrieb des Entleihers ist der Verleiher nicht verpflichtet, dem Entleiher Leiharbeiternehmer zur Verfügung zu stellen.

§ 2 TARIFFBINDUNG DES VERLEIHERS UND AUSWIRKUNG VON TARIFFLOHNERHÖHUNGEN

- (1) Für die Arbeitnehmer des Verleihers finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) einerseits und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit andererseits abgeschlossenen geltenden und nachwirkenden Mantel-, Entgelt- und Entgeltrahmentarifverträge vom 22.07.2003 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der BZA ist nach dem Umwandlungsgesetz auf den Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) verschmolzen worden. Alle Rechte und Pflichten des BZA sind auf den BAP als dessen Gesamtrechtsnachfolger übergegangen. Dies gilt ebenso für die zwischen dem BZA und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen und vorstehend in Bezug genommenen Tarifverträge Zeitarbeit.
- (2) Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist der Verleiher berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Kundentarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

§ 3 AUSWAHL DER ARBEITNEHMER DES VERLEIHERS

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher Arbeitnehmer, die auf der Grundlage des Auftrags des Entleihers und der durch den Entleiher vorgegebenen Qualifikationen sorgfältig ausgewählt worden sind.
- (2) Der Verleiher wird bei der Auswahl der Leiharbeiternehmer auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Der Entleiher hat jedoch keinen Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Leiharbeiternehmers. Der Verleiher ist zudem berechtigt, die Leiharbeiternehmer jederzeit gegen andere Leiharbeiternehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.
- (3) Innerhalb eines Tages nach dem erstmaligen Arbeitsantritt eines Leiharbeiternehmers kann der Entleiher ohne Angabe von Gründen den Austausch des Leiharbeiternehmers verlangen. In diesem Fall werden die Arbeitsstunden des Leiharbeiternehmers dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeiternehmers nur, wenn der Leiharbeiternehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist oder unentschuldig nicht zur Arbeit erscheint. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.

§ 4 AUSFALL VON LEIHARBEITNEHMERN DES VERLEIHERS

Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeiternehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeiternehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.

§ 5 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DER LEIHARBEITNEHMER

Die Leiharbeiternehmer haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

§ 6 ARBEITSSCHUTZ/ ARBEITSSICHERHEIT

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeiternehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AUG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeiternehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeiternehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeiternehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeiternehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- (4) Der Entleiher gestattet dem Verleiher auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

§ 7 BEACHTUNG GELTENDEN RECHTS/ ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ/ MELDEPFLICHTEN

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeiternehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass (i) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeiternehmer beachtet und (ii) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeiternehmern gewahrt werden.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeiternehmern Zugang zu allen sozialen Einrichtungen in seinem Betrieb zu gewähren.
- (3) Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeiternehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeiternehmers und etwaigen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei.
- (4) Der Entleiher ist gemäß § 28a SGB IV verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Der Entleiher hat den Verleiher im Falle eines Arbeitsunfalls unverzüglich zu benachrichtigen; darüber hinaus ist der Entleiher gemäß § 193 SGB VII verpflichtet, den Unfall seinem eigenen Versicherungsträger anzuzeigen.

§ 8 ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher bestätigten Nachweise.
- (2) Die Arbeitnehmer des Verleihers haben eine vertraglich geregelte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden. Bezüglich der Arbeitszeit und Pauseneinteilung halten sich die Arbeitnehmer des Verleihers an die beim Entleiher geltenden Regelungen.
- (3) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden individuell im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Vorbehaltlich vorrangiger Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag werden für Arbeitsstunden, die über die unter vorstehendem Abs. 2 genannte Wochenarbeitszeit hinausgehen, sowie für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit folgende Zuschläge berechnet:
 - a. Nachtarbeit (ist die von 21:00 bis 6:00 Uhr geleistete Arbeit) 50 %
 - b. Feiertagsarbeit (ist die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit) 100 %
 - c. Sonntagsarbeit (ist die an Sonntagen geleistete Arbeit) 100 %
 - d. Mehrarbeit/Überstunden (ist die über § 9 Abs. 2 geleistete Arbeit):
 - i. die ersten 5 Mehrarbeitsstunden 0 %
 - ii. die von der 41. Mehrarbeitsstunde an 50 %Es gilt nur der höchste anfallende Zuschlag. Zuschläge wegen Überstunden und/oder Nachtarbeit fallen zusätzlich an.
- (4) Der Verleiher bzw. der Leiharbeiternehmer legt dem Entleiher monatlich Tätigkeitsnachweise vor. Der Entleiher ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise unverzüglich zu prüfen und bei Fehlen von begründeten Einwänden zu unterzeichnen und sie dem Verleiher bzw. dem Leiharbeiternehmer zu übergeben. Erhebt der Entleiher innerhalb einer Woche ab Vorlage keine Einwände gegen den vorgelegten Tätigkeitsnachweis, gilt der jeweilige Tätigkeitsnachweis als genehmigt.
- (5) Von den vereinbarten Stundensätzen nicht umfasst ist die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsmitteln durch den Verleiher. Verleiher und Entleiher werden insofern bei Bedarf eine selbstständige Regelung treffen.
- (6) Der Verleiher behält sich die einseitige Erhöhung der vereinbarten Stundensätze und Zuschläge nach billigem Ermessen vor, wenn:
 - a. nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten (vgl. § 2 Absatz 2 der AGB);
 - b. vom Verleiher nicht zu vertretende Umstände eintreten, die eine Kostensteigerung verursachen;
 - c. der Leiharbeiternehmer gegen einen anderen mit höherer Qualifikation ausgetauscht wird.
- (7) Zusätzlich zu den Beträgen gemäß den vorstehenden Absätzen ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe (derzeit 19%) zu zahlen.
- (8) Der Verleiher stellt dem Entleiher monatliche Rechnungen. Die Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Vorbehaltlich einer früheren Mahnung kommt der Entleiher spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Entleiher Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

- (9) Auf Verlangen des Verleihers hat der Entleiher Auskunft über die Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts vergleichbarer Arbeitnehmer im Entleiher Betrieb zu erteilen.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Der Verleiher steht nur für sachgerechtes Vorgehen bei der Auswahl des Leiharbeiternehmers ein. Eine Einstandspflicht oder Haftung des Verleihers dafür, dass ein nach sachgerechtem methodischem Vorgehen ausgewählter Leiharbeiternehmer alle vom Entleiher in ihn gesetzten Erwartung erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, ist ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Entleihers oder etwa in den Schutzbereich des Vertrages kraft Gesetzes einbezogener Dritter, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können im Übrigen nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verleihers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - b. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Verleihers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - c. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - d. auf dem Fehlen einer durch den Verleiher schriftlich zugesicherten Eigenschaft des überlassenen Leiharbeiternehmers, oder
 - e. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Verleihers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist eine Haftung des Verleihers ausgeschlossen.

- (3) Überlassene Leiharbeiternehmer sind keine Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder Bevollmächtigte des Verleihers. Der Verleiher haftet demnach insbesondere nicht für Schäden, die der ordnungsgemäß ausgewählte Leiharbeiternehmer während seiner Tätigkeit beim Entleiher verursacht sollte. Soweit der Verleiher im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Leiharbeiternehmers beim Entleiher von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hat der Entleiher den Verleiher von sämtlichen hiermit zusammenhängenden Kosten und Verbindlichkeiten freizustellen.

§ 10 VERMITTLUNGSVERGÜTUNG

- (1) Kommt nach vorangegangener Verleih oder mittels vorangegangener Verleihes im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Leiharbeiternehmer zu Stande, ist der Entleiher verpflichtet eine angemessene Vergütung für diese Vermittlung an den Verleiher zu zahlen.
- (2) Die Vermittlungsvergütung beträgt zwei Bruttomonatsgehälter, gemessen an dem, was der Entleiher dem betroffenen Arbeitnehmer vertraglich schuldet und reduziert sich für jeden vollen Monat, den dieser Arbeitnehmer als Leiharbeiternehmer beim Entleiher tätig war, um 1 / 12. Die so berechnete Vermittlungsvergütung ist zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des vorgenannten Arbeitsverhältnisses an den Verleiher zu zahlen.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem derzeitigen oder früheren Leiharbeiternehmer sowie die Höhe der vereinbarten Bruttomonatsvergütung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1-3 gelten entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mit dem Entleiher, sondern mit einem mit dem Entleiher im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auf Veranlassung des Entleihers zu Stande kommt. Die Vermittlungsvergütung schuldet auch in diesem Fall der Entleiher.

§ 11 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz des Verleihers (derzeit ist das München), soweit dies gesetzlich als zulässig vereinbart werden kann.

§ 12 RECHTSWAHL

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Passau, Stand 01.08.2019

Passau, #Datum
BC-Service GmbH

&Firma1
&Firma2